

Informationen zum Schulbetrieb ab Montag 5. September 2022

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

Ziel im Schuljahr 2022/23 ist es, einen kontinuierlichen Schulbetrieb zu gewährleisten. Wie in allen anderen Lebensbereichen gilt es auch im Schulbereich, **mit COVID-19 leben zu lernen**.

Die wichtigsten aus dem letzten Schuljahr bereits bekannten Maßnahmen werden deshalb auch im Schuljahr 2022/23 bedarfsbezogen bzw. entlang des **Variantenmanagementplans** der Bundesregierung fortgesetzt. Dazu zählen:

Eingangsphase mit freiwilligem Testangebot am Schuljahresbeginn

Alle Schülerinnen und Schüler sollten nach Möglichkeit **am ersten Schultag** bereits mit einem gültigen (PCR)-Test an die Schule kommen.

Darüber hinaus wird es die Möglichkeit geben, zu Beginn der 1. Unterrichtsstunde einen Antigen-Test durchzuführen.

Für die **zweite Schulwoche** erhalten alle Schülerinnen und Schüler, **drei Antigen-Tests** für die Verwendung zu Hause, damit sie sich z.B. Sonntagabend oder Montagfrüh testen können.

Hinweis: Nach einer Covid-Erkrankung darf 60 Tage nicht getestet werden, da die AG-Tests sonst eventuell ein positives Ergebnis anzeigen können.

Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Schulbereich

Die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern diese **absolut symptomfrei** verläuft (kein Halskratzen, keine Müdigkeit und Abgeschlagenheit usw.) wurde mit dem 1. August 2022 aufgehoben und durch eine grundsätzlich **zehntägige Verkehrsbeschränkung** ersetzt. Die Infektion bleibt aber weiterhin **meldepflichtig bei der Gesundheitsbehörde und dem jeweiligen Klassenvorstand**.

Für Schüler/innen die ein positives PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, jedoch **symptomfrei und deshalb nicht krank gemeldet** sind, gilt die **Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske**

- im gesamten Schulgebäude sowie
- im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 m zu anderen Personen gehalten werden kann.

Treten Symptome auf (Husten, Heiserkeit etc.), so haben sie sich wie bisher krank zu melden, zu Hause zu bleiben und eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Symptomfreie Schüler/innen können den Gang für Maskenpausen nutzen. Nur dort darf die FFP2-Maske abgenommen werden.

Es ist auf besondere Hygienemaßnahmen, insbesondere auf das Öffnen der Fenster, zu achten.

Eine **vorzeitige Aufhebung** der Verkehrsbeschränkung ist **ab dem fünften Tag** möglich. Dazu muss eine Freitestung mittels PCR-Test (negativ oder CT-Wert ≥ 30) erfolgen.

Gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht

Die Schüler/innen sind **verpflichtet** am Unterricht teilzunehmen. Ein COVID-19-bedingtes gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich möglich aufgrund

- einer Verkehrsbeschränkung, die das Betreten der Schule untersagt oder
- der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gem. COVID-19-Risikogruppen-Verordnung.

D. h. Schüler/inne/n, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte oder im Haushalt lebende Personen einer **Risikogruppe** angehören, oder die sich wegen im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. **Voraussetzung** dafür ist die Vorlage eines einschlägigen **fachärztlichen Gutachtens**.

Fachärztliche Atteste müssen die folgenden Informationen enthalten:

- ausstellende/r Ärztin/Arzt
- Ort und Datum der Ausstellung
- die Person, auf welche sich das Attest bezieht
- die Begründung für die ärztliche Entscheidung

Für Schüler/innen, die dem Unterricht gerechtfertigt fernbleiben, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind **selbstständig** zu erarbeiten.

Präventions- und Hygienemaßnahmen

- Bei FFP2-Maskenpflicht → ausreichende Maskenpausen einhalten
- Regelmäßiges Lüften der Klassenräume
- Regelmäßiges Händewaschen bzw. -desinfizieren
- Nießen und Husten in die Armbeuge
- Abstand halten – Versammlungen in Gruppen vermeiden

Leistungsbeurteilung

Es kommen die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung zur Anwendung.

Schüler/innen werden in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn sie dem Unterricht so lange ferngeblieben sind, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, sie zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten sind und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Finden unter Einhaltung der Ausführungsbestimmungen (Risikomanagement) und von strengen Hygienemaßnahmen statt.

Mit besten Grüßen und Wünschen für ein erfolgreiches Schuljahr

Mag. Brigitte Schmid e.h.
Direktorin

Anmerkung: Die Informationen basieren auf dem Rundschreiben des BMBWF GZ 2022-0.612.216